

PSD2 ante Portas: Kontozugriff für Drittdienstleister

Das neue Zahlungsrecht, die PSD2 (Payment Services Directive 2), erlaubt Drittdienstleistern mit vorheriger Zustimmung des Kunden den Zugriff auf Zahlungskonten. Die privaten Banken haben sich von Anbeginn für eine europaweit einheitliche Schnittstelle ausgesprochen und arbeiten mit Hochdruck an der Umsetzung. Ob das Ziel einer europaweiten Harmonisierung erreicht werden kann, hängt jedoch noch maßgeblich von der Ausgestaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen durch den europäischen Gesetzgeber ab.

Von Bettina Schönfeld

Im Januar 2018 wird die zweite EU-Zahlungsdienste-Richtlinie, die PSD2, in den EU-Mitgliedstaaten in Kraft treten. Sie regelt unter anderem den Zugang zum Bankkonto des Kunden über sogenannte Drittdienstleister. Banken müssen diesen Dienstleistern einen kostenfreien Zugang zum Zahlungskonto (in der Regel Girokonten) gewährleisten, sofern das Konto online zugänglich ist. Ohne weiteres dürfen jedoch Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste nicht auf das Zahlungskonto zugreifen – Bankkunden müssen dem Zugriff vorher zugestimmt beziehungsweise diesen beauftragt haben. Zudem müssen sich Drittdienstleister gegenüber der Bank identifizieren und dürfen nur auf die Daten zugreifen, die für ihren Dienst notwendig sind.

Kauft ein Kunde im E-Commerce ein, so kann er für die Zahlungsabwicklung einen Dienstleister wie beispielsweise paydirekt nutzen. Neu im Sinne der PSD2 ist, dass alle online verfügbaren Zahlungskonten ohne vorherige Freischaltung für Drittdienstleister erreichbar sind und dass Drittdienstleister im Namen des Kunden und mit dessen Zustimmung auf das Konto zugreifen können. Hierfür müssen sie sich identifizieren und können erst dann die Zahlung initiieren. Standardmäßig handelt es sich um Einzelüberweisungen, die in allen Währungen und weltweit getätigt werden können, sofern die jeweilige Bank dieses Angebot auch im Online Banking unterbreitet.

Kontoinformationsdienste sind dabei in der Lage, im Namen des Kunden Kontoinformationen wie Umsätze, Salden und Vormerkposten abzurufen. Die Anwendungsszenarien können sehr vielfältig sein, da diese Informationen Rückschlüsse auf die Bonität, das Kaufverhalten und die Lebensumstände eines Kunden ermöglichen. Daraus ergeben sich – das Einverständnis des Kunden vorausgesetzt – neue Dienstleistungen, die dem Kunden angeboten werden können.

Europäische Bankenaufsichtsbehörde definiert Details

Die PSD2 regelt nicht die Details des Kontozugriffs. Dazu wurde die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ermächtigt, sogenannte „Technische Regulierungsstandards“ (Regulatory Technical Standards, RTS) für die sichere Kommunikation und die starke Kundenauthentifizierung zu definieren. Die EBA musste einen Ausgleich divergierender Marktinteressen finden und schlug in Bezug auf den Kontozugang für Drittdienstleister einen Kompromiss vor, der Banken die Wahlfreiheit zwischen einer dedizierten Schnittstelle und einem Zugang zum heutigen Online Banking des Kunden ermöglicht. Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßte diese Regelung, da damit die hohen Sicherheitsstandards des Zahlungsverkehrs für Kunden wie Banken erhalten bleiben und die Basis für eine europaweit einheitliche Schnittstelle (auch API genannt, Application Programming Interface) geschaffen wird.

Screen Scraping und Fallback-Lösung

Die im Mai 2017 von der Europäischen Kommission an die EBA übermittelten Änderungsvorschläge sahen neben der Bereitstellung einer dedizierten Schnittstelle auch einen so genannten Fallback-Zugriff per Screen Scraping vor, falls die Schnittstelle nicht verfügbar ist. Screen Scraping ist eine Technik zum Auslesen von Informationen aus Internetseiten. Im Bankenumfeld ist diese Technik umstritten, da sich ein Dienstleister im Namen des Kunden und mit dessen Zugangsdaten in das Online Banking einloggt. Die Bank kann nicht unterscheiden, ob es sich dabei um den Kunden selber oder um einen Dritten handelt. Zudem ist vielen Kunden nicht bewusst, dass für den Dienstleister alle Daten einsehbar sind, auf die der Kunde selbst zugreifen kann – seien es Kontoumsätze, sein Verfügungslimit, Dispokredite, Depot- und Kreditkartenkonten.

Fallback-Lösung verhindert europäische Harmonisierung

Die Europäische Kommission plant derzeit, Banken von der Bereitstellung eines generellen Fallback zu befreien, sofern diese die Kriterien für eine funktionsfähige und PSD2-konforme Schnittstelle erfüllen. Entsprechende Kriterien werden derzeit erarbeitet und sollen den nationalen Aufsichtsbehörden als Grundlage für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung dienen.

Aber trotz Ausnahmegenehmigung ist weiterhin Screen Scraping als Fallback im Gespräch, falls im laufenden Betrieb Drittdienstleister nicht innerhalb einer gewissen Zeit auf die Schnittstelle zugreifen können. Was als Anreiz zur Entwicklung und Bereitstellung einer funktionsfähigen Schnittstelle gegenüber Banken gedacht ist, entpuppt sich jedoch als ungeeignetes Instrument, da

1. sowohl die dedizierte Schnittstelle als auch das Online Banking auf der gleichen technischen Infrastruktur basieren. Fällt die Schnittstelle aus, so ist auch das Online Banking hiervon betroffen;
2. ein Fallback über Screen Scraping Drittdienstleistern den Zugriff auf alle verfügbaren Daten im Online Banking ermöglicht;
3. ein Fallback – wie die Schnittstelle selber – den Regularien der PSD2 unterliegt. Diese sehen unter anderem vor, dass Drittdienstleister sich identifizieren müssen und Banken diesen nur die für ihren jeweiligen Service relevanten Daten zur Verfügung stellen dürfen.

Müssen Banken neben einer Schnittstelle noch ein Fallback anbieten, so führt dies zu doppelten Investitionskosten. Banken würden daher womöglich keine dedizierte Schnittstelle für den Kontozugang anbieten, sondern die Wahlfreiheit in den Technischen Regulierungsstandards nutzen und einen Zugang über das Online Banking anbieten. Dies wäre jedoch eine Abkehr von der angestrebten Standardisierung, die bis dato den europäischen Zahlungsverkehrsmarkt geprägt hat. Drittdienstleister müssten bilaterale Verbindungen zum Online Banking tausender Banken in Europa aufbauen. Von Harmonisierung sowie der Förderung von Wettbewerb und Innovationen im Sinne der PSD2 kann dabei nicht die Rede sein – ebenso wenig von einem Level Playing Field für alle Marktteilnehmer.

Private Banken befürworten europaweit einheitliche Umsetzung

Deutsche Banken hatten bereits frühzeitig ihr Interesse an einer europaweit einheitlichen Umsetzung signalisiert. Das Ziel sollte es sein, alle Banken mit nur einem Standard erreichen zu können. Die privaten Banken unterstützen daher gemeinsam mit den anderen Verbänden der Deutschen Kreditwirtschaft die Aktivitäten der Berlin Group, eine seit 2004 existierende europäische Standardisierungsorganisation im Zahlungsverkehr. Diese hat die „NextGenPSD2-Initiative“ ins Leben gerufen, um eine einheitliche Schnittstellenspezifikation für den PSD2-Kontozugang für Drittdienstleister zu entwickeln. Mittlerweile sind über 25 Organisationen aus ganz Europa dieser Initiative beigetreten. Das Ziel ist es, bis Ende 2017 die Spezifikation zu finalisieren. Es wird damit gerechnet, dass der Kontozugang für Drittdienstleistervoraussichtlich zum Sommer 2019 umgesetzt werden muss.

FAZIT

Auf europäischer Ebene wird noch um die Ausgestaltung des Kontozugangs für Drittdienstleister gerungen. Dabei geht es um die entscheidende Frage, ob das eigentliche Ziel der PSD2 – die Förderung von Innovationen und Wettbewerb im Zahlungsverkehr – tatsächlich erreicht werden kann. Die privaten Banken befürworten die Entwicklung einer einheitlichen Schnittstelle. Die Vorgaben des europäischen Gesetzgebers werden richtungsweisend für eine ganze Branche sein.

*Autorin: **Bettina Schönfeld** ist Abteilungsdirektorin beim Bundesverband deutscher Banken in Berlin. Der ausführlichere Ursprungsbeitrag ist in der Ausgabe 10/2017 der vom Bank-Verlag Köln herausgegebenen Fachzeitschrift „die bank“ erschienen.*